



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2024-GC-241

Auflage des Mobilitätsinfrastrukturplans für den Ausbau eines Weges der sanften Mobilität zwischen Bulle / La Léchère und Riaz / La Sionge: Haben die Behörden den landwirtschaftlichen Verkehr vergessen?

Urheber:	Kolly Gabriel
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	11.10.2024
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	11.10.2024
Antwort des Staatsrats:	27.05.2025

I. Anfrage

Die Stadt Bulle und die Gemeinde Riaz haben am 27. September 2024 den Mobilitätsinfrastrukturplan für den Ausbau eines Weges der sanften Mobilität zwischen La Léchère und La Sionge öffentlich aufgelegt. Bei diesem Projekt beträgt die Strassenbreite lediglich 3,90 m und an einigen Stellen in Riaz sogar nur 3,70 m. Viele landwirtschaftliche Anhängerzüge benutzen diese Strasse, weil die Durchfahrt durch die Stadt Bulle aufgrund der verschiedenen baulichen Massnahmen, insbesondere in den Tempo-30-Zonen, praktisch unmöglich geworden ist.

Landwirtschaftliche Anhängerzüge halten die geltenden Normen zur Bodenschonung ein und folgen Gesetzesänderungen wie denen zu den Schleppschläuchen, weshalb sie immer breiter werden. Im technischen Bericht der Auflageunterlagen werden die Wendekreise für Traktoren unter Annahme einer Anhängerzugbreite von 2,50 m berechnet, was für die heutigen Fahrzeuge viel zu schmal ist.

Im Projekt sind achtundzwanzig Kreuzungsstellen vorgesehen, die meisten davon sind jedoch nicht so dimensioniert, dass sie das Kreuzen von landwirtschaftlichen Anhängerzügen ermöglichen.

Ich bitte den Staatsrat somit, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie werden die Anforderungen der landwirtschaftlichen Anhängerzüge in den Gutachten der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt und ihrer Ämter bei Verfahren für Strassenänderungen berücksichtigt?
2. Welche Breiten für landwirtschaftliche Anhängerzüge werden bei der Projektierung von solchen Ausbauten als Grundlage genommen?
3. Das Fahren auf solchen Strassen wird durch die zahlreichen Ausbauten erschwert. Dies führt zu Gefahren für die Fahrerinnen und Fahrer der landwirtschaftlichen Anhängerzüge, aber auch für die anderen Verkehrsteilnehmenden. Welche Massnahmen ergreift der Kanton, um Unfälle zu vermeiden?
4. Sind Kreuzungsstellen für das Kreuzen von landwirtschaftlichen Anhängerzügen vorgesehen?

5. Werden die verschiedenen Normen, insbesondere die Fahrbahnbreite, durch das Agglomerationsprogramm Mobul vorgeschrieben?
6. Ganz allgemein wird der Verkehr in städtischen Gebieten oder an deren Grenzen für Landwirtinnen und Landwirte sowie für Lohnunternehmen immer komplizierter. Wie gedenkt der Staatsrat die verschiedenen Interessen in den Sektoren auszugleichen, in denen es für die verschiedenen Strassenbenutzerinnen und -benutzer keine andere Möglichkeit gibt, als die gleichen Strassen zu benutzen?

II. Antwort des Staatsrats

Das Projekt für den Weg der sanften Mobilität zwischen La Léchère und La Sionge, das von den Gemeinden Bulle und Riaz am 27. September 2024 im Amtsblatt öffentlich aufgelegt wurde, ist dem Tiefbauamt (TBA) noch nicht zur Schlussprüfung unterbreitet worden. Der Staatsrat kann die Fragen von Grossrat Gabriel Kolly deshalb nur allgemein beantworten.

Seine Antworten auf die gestellten Fragen lauten wie folgt.

1. *Wie werden die Anforderungen der landwirtschaftlichen Anhängerzüge in den Gutachten der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt und ihrer Ämter bei Verfahren für Strassenänderungen berücksichtigt?*
4. *Sind Kreuzungsstellen für das Kreuzen von landwirtschaftlichen Anhängerzügen vorgesehen?*

In der Regel stützen sich die Behörden bei ihrer Beurteilung auf die Schweizer Normen im Strassen- und Verkehrswesen (VSS-Normen), die vom Schweizerischen Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) herausgegeben werden. Die Breite einer Strasse wird in Abhängigkeit von verschiedenen Parametern wie Strassenart, Geschwindigkeit, Verkehrsaufkommen und Fahrzeugtypen festgelegt. Die Bemessung erfolgt für die häufigsten Nutzungsbedürfnisse (Verhältnismässigkeitsprinzip) und in Abhängigkeit vom massgebenden Begegnungsfall, wobei besondere Bedürfnisse (landwirtschaftlicher Verkehr¹, Ausnahmetransporte usw.) mit spezifischen Lösungen (z. B. Ausweichstellen) berücksichtigt werden. In bestimmten Fällen ist die Einrichtung von Ausweichstellen möglich, um das Kreuzen von Fahrzeugen nur an bestimmten Stellen zuzulassen. Der Staatsrat stellt jedoch fest, dass der Entwurf die Abmessungen eines landwirtschaftlichen Anhängerzuges mit einer Länge von 9,2 Metern einbezieht, während das Gesetz, das in der Praxis bestätigt wird, das Fahren mit Anhängerzügen mit einer maximalen Länge von 18,75 Metern (Traktor mit zwei Anhängern) erlaubt. Dieses Element muss in das Projekt aufgenommen werden, um der landwirtschaftlichen Realität Rechnung zu tragen.

2. *Welche Breiten für landwirtschaftliche Anhängerzüge werden bei der Projektierung von solchen Ausbauvorhaben als Grundlage genommen?*

In den geltenden Normen wird zwischen drei Arten von landwirtschaftlichen Anhängerzügen mit einer Breite von 2,50 m oder 3,50 m (Fahrzeuge für Loseverlad oder Mähdrescher) unterschieden, was eine entsprechende Mindestbreite der Strasse erfordert, insbesondere in Kurven und in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Strassenränder.

¹ Gemäss Art. 65 VRV, der eine maximale Länge von 18.75 m vorsieht.

3. *Das Fahren auf solchen Strassen wird durch die zahlreichen Ausbauten erschwert. Dies führt zu Gefahren für die Fahrerinnen und Fahrer der landwirtschaftlichen Anhängerzüge, aber auch für die anderen Verkehrsteilnehmenden. Welche Massnahmen ergreift der Kanton, um Unfälle zu vermeiden?*

Jedes Projekt hat seine Besonderheiten. Die von den Gemeinden beauftragten Planer unterbreiten Gestaltungsvorschläge, die von den staatlichen Stellen auf ihre Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und den einschlägigen Normen analysiert werden. Den Planern stehen zahlreiche Instrumente zur Verfügung, um das Risiko von Unfällen zu minimieren, z. B. die Ausgestaltung der Infrastruktur oder Markierungen und vertikale Signalisierung. Ihr Einsatz hängt von den örtlichen Gegebenheiten, dem Verkehrsaufkommen, der Strassenart und anderen Kriterien ab.

5. *Werden die verschiedenen Normen, insbesondere die Fahrbahnbreite, durch das Agglomerationsprogramm Mobul vorgeschrieben?*

Nein, Agglomerationsprogramme sind nicht dazu gedacht, Lichtraumprofile festzulegen. Das Programm von Mobul macht in dieser Hinsicht denn auch keine Vorgaben. Die VSS-Normen bieten einen einheitlichen Rahmen für den Bau von Strasseninfrastrukturen. Sie gelten grundsätzlich für die gesamte Schweiz, sowohl im ländlichen als auch im urbanen Raum und damit auch in Agglomerationen.

6. *Ganz allgemein wird der Verkehr in städtischen Gebieten oder an deren Grenzen für Landwirtinnen und Landwirte sowie für Lohnunternehmen immer komplizierter. Wie gedenkt der Staatsrat die verschiedenen Interessen in den Sektoren auszugleichen, in denen es für die verschiedenen Strassenbenutzerinnen und -benutzer keine andere Möglichkeit gibt, als die gleichen Strassen zu benutzen?*

Grundsätzlich müssen die Strassen für alle zugelassenen Fahrzeuge befahrbar sein. Die VSS-Normen behandeln die verschiedenen Interessen und Anforderungen. Weiter gilt: Bei der Planung ihrer Netze müssen die Gemeinden auch die «interessierten Kreise» anhören (Art. 54 Abs. 2 des Mobilitätsgesetzes).